

II. Die oktroyierte Verfassung von 1818

Gemäß Artikel 13 BA hat in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung «stattzufinden». In dieser allgemein gehaltenen Formulierung versuchte man die Verfassungsautonomie des Einzelstaates zu respektieren. Die Wiener Schlußakte (Art. 55) erklärte die landständische Verfassung als eine innere Landesangelegenheit. Die Hofkanzlei vertritt in ihrem Schreiben an den Fürsten sehr deutlich diesen eigenständigen Verfassungsanspruch¹. Die landständische Verfassung, die in ihrer Wesenheit die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Ordnung kopiert², beseitigte die bis dahin unklaren³ Verfassungsverhältnisse. Die Schaffung einer neuen Staatsordnung blieb nach Aufhebung der alten Rechtsgewohnheiten aus. Die Verfassung von 1818 ist als ein «Geschenk des Monarchen» zu betrachten⁴, der sie aus souveräner Machtvollkommenheit oktroyiert hat. In den süddeutschen Verfassungen, vor allem in denjenigen Bayerns (1818) und Badens (1818), ist die Tendenz spürbar, dem Volk durch die Anteilnahme am Staatsleben allmählich ein Staatsbewußtsein anzuerziehen⁵. In sehr beschränktem Maße⁶ vermochte m. E. auch Fürst Johanns Verfassungsgebung dieses Ziel zu verwirklichen, da in der Ständeordnung zum ersten Mal dem Gedanken einer Repräsentation des Volkes Ausdruck verliehen wird⁷.

¹ Sie schreibt: «... jedem Souverainen ist es überlassen, eine Verfassung zu geben wie ihm beliebt», zitiert nach QUADERER 13.

² Siehe A 2 § 1; vgl. auch KLÜBER 444, ZÖPFL 240. – SCHUPPLER, LRA L 6, äußert sich dazu wie folgt: «Annahme fremder Gesetze notwendig, und zwar die Gesetze eines Staates (Österreich), der mit zum Bunde gehört.» Vgl. besonders die ausführliche Darstellung der Verfassungsentstehung bei QUADERER 11 ff.

³ Siehe vorne § 2/I, 2a.

⁴ HARTUNG 198.

⁵ So HARTUNG 198.

⁶ Bezüglich der minimalen Rechte der Stände vgl. § 3/I.

⁷ Vgl. MEYER/ANSCHÜTZ 149, ZÖPFL 191 führt aus: «... landständische Verfassung im Sinne des Art. XVI der Bundesakte, nicht mehr auf dem Princip der Geltendmachung von bloßen Sonderinteressen einzelner Personen, Familien, Klassen oder Korporationen beruhen, sondern daß unter diesem Namen eine allgemeine Landesvertretung eingerichtet werden soll. In diesem Geiste sind auch die sämtlichen neueren deutschen Verfassungen abgefaßt.»